

**Regelung der Stadt Meersburg über die Ablösung der Stellplatzpflicht
Nach § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung (Mrz. 2015) Baden-Württemberg**

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 03.03.2015 auf Grund von § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) folgende Bestimmung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1
Ablösung**

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Für Stellplätze, die aufgrund einer Nutzung als Gaststätte oder Vergnügungsstätte notwendig werden, ist eine Ablösung in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmsweise können für Gaststätten, die aufgrund eines Bebauungsplanes ausdrücklich zulässig sind, und wo im Bebauungsplan die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück ausgeschlossen ist, die Stellplätze abgelöst werden. Für bestehende Gaststätten, die abgebrochen werden, könne im Umfang der bestandgeschützten Gaststätten bei einem unmittelbar darauffolgenden Neubau Stellplätze abgelöst werden.
3. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

**§ 2
Ablösebetrag**

1.) In der Zone 1 im Geltungsbereich der Altstadtsatzung	12.500,-
2.) In der Zone 2 im Bereich Sommertal	10.000,-
3.) In der Zone 3 im Bereich Töbele	7.500,-
4.) In der Zone 4 im Geltungsbereich Stadtallmend	7.500,-

**§ 3
Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 LBO erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach diesen Bestimmungen als Anlage 1 beigefügten Muster.

§ 4

Erstattung des Ablösebetrages

1. Wird die Baugenehmigung nicht erteilt, aufgehoben oder erlischt sie gemäß § 62 der Landesbauordnung durch Zeitablauf, ist dieser Vertrag hinfällig und der in § 2 genannte Betrag je Stellplatz an die Bauherrschaft zurück zu zahlen.
2. Wenn der Stellplatznachweis ganz oder in Teilen für die abgelösten Stellplätze durch die Bauherrschaft nach Abschluss des Ablösevertrages an anderer Stelle erbracht werden kann, erfolgt auf Antrag eine anteilige Erstattung des Ablösebetrages je Stellplatz nach folgendem Modus:

- Stellplatznachweis innerhalb von 3 Jahren	75% Rückzahlung
- Stellplatznachweis innerhalb von 3 bis 5 Jahren	50 % Rückzahlung
- Stellplatznachweis innerhalb von 5 bis 8 Jahren	25 % Rückzahlung
3. Der zu erstattende Betrag wird nicht verzinst.
4. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb eines Monats, nachdem der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger einen entsprechenden Antrag an die Gemeinde gestellt hat.

§ 5

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§3) entscheidet der Gemeinderat der Stadt Meersburg.

§ 6

In Kraft treten

Diese Bestimmungen sind ortsüblich bekannt zu machen und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ablösebestimmungen der Stadt Meersburg vom 03.03.2015 In Kraft.

Ausfertigung

Meersburg, den 08.03.2015







Dr. Martin Brütsch
Bürgermeister





Legende

- Zone 1 
- Zone 2 
- Zone 3 
- Zone 4 

STADT MEERSBURG
STELLPLATZABLÖSUNG

ZONENPLAN

M 1 / 5000

März 2015

